

Nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Verordnung v. 24.02.2009 (Nds. GVBl. S. 34), kann die Gemeinde bestimmen, dass an von ihr bestimmten Tagen pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann die Gemeinde Nebenbestimmungen – insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit – erlassen und das Verbrennen zeitlich und räumlich beschränken.

Im Vollzug dieser Ermächtigung ergeht folgende

## **Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle in der Stadt Moringen**

1. **Pflanzliche Abfälle**, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstücke anfallen, **dürfen** in der Stadt Moringen **samstags jeweils in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr in den Monaten März, April und Mai** sowie **September, Oktober und November** verbrannt werden. Nicht verbrannt werden darf an gesetzlichen Feiertagen oder am Tag unmittelbar davor.
2. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist ausschließlich unter folgenden Bedingungen zulässig:
  - a) Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall). Bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind und bei einer Inversionswetterlage (smogbildende Luftschichten) ist das Verbrennen verboten.
  - b) Des Weiteren ist das Verbrennen auf moorigem Untergrund und in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten verboten.
  - c) Übermäßige **Rauchentwicklung ist zu vermeiden**. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
  - d) Der **Abstand zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden** muss immer **mindestens 30 Meter** betragen.
  - e) Der **Durchmesser des Feuers** darf **einen Meter** nicht überschreiten. Er ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
  - f) Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Leicht **entzündbare und leicht brennbare Materialien** sind **im Umkreis von 10 Metern** um das Feuer vor dessen Anzünden **zu entfernen**.
  - g) Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen.
3. Diese Allgemeinverfügung ist **gültig bis zum 31.12.2010** und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen stellt eine Beseitigung außerhalb einer solchen Anlage dar. Die Gemeinde kann gemäß § 2 Satz 1 BrennVO

jedoch das Verbrennen genehmigen, wenn ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird. Von dieser Ermächtigung wird hiermit Gebrauch gemacht.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da ein besonderes öffentliches Interesse an der jahreszeitgerechten Durchführung der Verbrennung besteht. Die Dauer eines Widerspruchs- und Klageverfahrens kann nicht abgewartet werden, da dann die entstandenen pflanzlichen Abfälle für diesen Zeitraum gelagert werden müssten und erst nach Einsetzen des natürlichen Zersetzungsprozesses verbrannt werden könnten. Insbesondere ist Eile bei der Verbrennung geboten, wenn sich die Unzumutbarkeit einer anderen Entsorgung aus Gründen der Pflanzengesundheit ergibt.

Außerdem müssten die pflanzlichen Abfälle verbotswidrig außerhalb einer zugelassenen Entsorgungsanlage gelagert werden.

## 5. Rechtsgrundlage

§§ 2, 4 und 6 der BrennVO in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. S. 102).

## 6. Begründung

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerischer Flächen anfallen, sollten grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/Unterpflügen beseitigt werden. Die Gemeinde kann das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8, 37186 Moringen Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim, gewahrt.

## 8. Hinweise

- a) Diese Allgemeinverfügung gilt 3 Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
- b) Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage kann beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Alle 5, 37073 Göttingen beantragt werden.
- c) Ordnungswidrig gem. §§ 61 (1) Nr. 5 KrW-/AbfG i.V.m. § 6 BrennVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - aa) an einem anderen als den bestimmten Tagen oder außerhalb der zeitlichen und räumlichen Begrenzung pflanzliche Abfälle verbrennt, ohne dass das Verbrennen nach § 2 Satz 4 BrennVO zugelassen wurde oder nach § 3 BrennVO zulässig ist.
  - bb) entgegen einem Verbot nach § 4 BrennVO pflanzliche Abfälle oder Treibsel verbrennt
  - cc) die unter Ziffer 2. genannten Beschränkungen und Sicherheitsbestimmungen missachtet.Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

37186 Moringen, den 25. Februar 2010

Stadt Moringen  
Der Bürgermeister

gez. Schnabel